

Kostenerstattung im unbilanzierten Redispatch praxistauglich, investitionsfreundlich und systemeffizient regeln

Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zum Erlass einer Festlegung zur Kostenerstattung im „unbilanzierten“ Redispatch vom 8. Juni 2026

Berlin, 1.7.2026 – Das Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur setzt nach Ansicht von Energy Traders Deutschland wichtige Impulse, vor allem hinsichtlich besserer Kommunikationsanreize für Netzbetreiber. Gleichzeitig wird das Ziel, Anlagenbetreiber und Bilanzkreisverantwortliche „weder besser noch schlechter zu stellen“, nicht durchgängig erreicht. Es besteht daher erheblicher Anpassungsbedarf – insbesondere bei der Einführung eines realistischen Aufwendungsersatzes, der Vereinfachung des Modells, einer klaren Zuordnung der Zahlungsströme sowie der Vermeidung systematischer Verzerrungen. Nur so lässt sich ein praxistaugliches, investitionsfreundliches und systemisch effizientes Redispatch-Regime etablieren. Insgesamt sollte der Fokus weniger auf der aufwendigen Ausgestaltung des Interimsprozesses liegen, sondern vielmehr darauf, Anreize für einen schnellen Übergang in das europäische Zielmodell des marktbasierten Redispatch zu schaffen.

Am 23. Dezember 2025 ist das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts in Kraft getreten, welches den bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen in Verteilernetzen neu regelt. Bis zum 31.12.2031 erfolgt der bilanzielle Ausgleich nach Maßgabe einer entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Kann der Verteilnetzbetreiber den bilanziellen Ausgleich nicht wie vorgegeben umsetzen, muss er dem Anlagenbetreiber gemäß EnWG einen angemessenen Aufwendungsersatz für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) zahlen. Nähere Bestimmungen zur Höhe dieses Aufwendungsersatzes sollen in einer entsprechenden Festlegung der BNetzA geregelt werden. Hierzu hat die Regulierungsbehörde nun Eckpunkte zur Konsultation vorgelegt. Unsere Anmerkungen zu den Eckpunkten im Einzelnen:

Positiv: Anreiz für Netzbetreiber zur rechtzeitigen Kommunikation

Der Ansatz, Netzbetreiber zu einer frühzeitigen und korrekten Kommunikation von Redispatch-Maßnahmen anzuhalten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Verknüpfung von verspäteten oder fehlerhaften Meldungen mit einem verbleibenden Kostenrisiko beim Netzbetreib-

ber setzt Anreize und stärkt die Systemeffizienz. Dieser Grundgedanke sollte konsequent beibehalten und weiterentwickelt werden. Zusätzlich sollten Netzbetreiber transparent auf jährlicher Basis veröffentlichen, welcher Teil ihrer Redispatch-Abrufe verspätet war.

Gleichzeitig ist zu befürchten, dass es aufgrund der Komplexität zu erheblichen Verzögerungen bei der Implementierung kommen kann; ebenso sind zunehmende Clearingfälle zu erwarten. Alternativ wäre es denkbar, dass der Anschlussnetzbetreiber bei systematischem Fehlverhalten gegenüber der Behörde eine Nachweispflicht haben sollte. Sollte er nicht nachweisen können, dass er eine planungsbasierte Redispatchabwicklung implementiert hat, sondern standardmäßig Redispatchmaßnahmen aus dem Leitsystem abwickelt, sollten dem BKV zusätzliche Kosten vergütet und dem Netzbetreiber die Wälzungsmöglichkeit verweigert werden.

Aufwundersersatz für Bilanzkreisverantwortliche nötig

Die vorgesehene Kompensation beschränkt sich im Wesentlichen auf Handelskosten (ID-AEP bzw. reBAP) und berücksichtigt keine zusätzlichen operativen Aufwände. Der bilanzielle Ausgleich verursacht jedoch regelmäßig Mehrkosten, etwa für IT, Prozesse, Risikomanagement und Opportunitätskosten. Diese bleiben im aktuellen Modell unberücksichtigt. Sinnvoll wäre daher die Einführung einer pauschalen Vergütungskomponente. Eine solche Option ist im Eckpunktepapier angelegt und könnte über § 14 EnWG umgesetzt werden. Das würde sowohl die Rechtsklarheit erhöhen als auch den administrativen Aufwand reduzieren.

Ausfallarbeit muss kommuniziert werden

Schließlich fehlt eine holistische Betrachtung von Preis und Menge: beide müssen im Rahmen eines angemessenen Aufwundersersatzes korrekt bestimmt werden. Die BK8 geht davon aus, dass die Ausfallarbeit gemäß den Vorgaben der BK6-Festlegung erfolgt. In der Praxis stellen wir jedoch fest, dass die bestätigte Ausfallarbeit teilweise nicht rechtzeitig oder transparent an alle Beteiligten kommuniziert wird, was Abrechnungsrisiken für VNB, BKV und AB erhöht.

Keine einseitige Lastenverlagerung auf den Bilanzkreisverantwortlichen

Kritisch sehen wir den starken Fokus auf die Rückführung vermeintlicher "wirtschaftlicher Vorteile" vom Bilanzkreisverantwortlichen. Wo sollen diese liegen? Verwirrend ist auch die Annahme, es sei dem Bilanzkreisverantwortlichen in bestimmten Fällen grundsätzlich zuzu-

muten, auf fehlerhafte oder ausbleibende Redispatch-Ansagen eigenständig zu reagieren. Auch wenn dies grundsätzlich zu begrüßen ist, widerspricht dies den aktuellen Diskussionen, z.B. im BMW Prozess Systemstabilität 2030. Hier werden massive Einschränkungen der operativen Tätigkeiten der Bilanzkreisverantwortlichen erörtert. Zudem muss in solchen Fällen ein angemessener Aufwendungsersatz sichergestellt werden.

Einfache Lösungen statt Überkomplexität

Das vorgeschlagene Modell ist insgesamt zu komplex und in der Praxis schwer umsetzbar. Die Vielzahl an Fallkonstellationen sowie die Kombination verschiedener Preismechanismen (ID-AEP, reBAP) führen zu erheblichem Aufwand. Zudem besteht ein struktureller Widerspruch: Die operative Verantwortung für den bilanziellen Ausgleich liegt beim Direktvermarkter bzw. BKV, während Zahlungen an den Anlagenbetreiber fließen, der nicht unmittelbar in den Bilanzkreisprozess eingebunden ist. Dies schafft Fehlanreize und erschwert die Abwicklung. Empfohlen werden daher einfachere, systemnähere Lösungen, etwa die Orientierung an einem Referenzmarktwert oder die Anwendung eines vereinfachten Mischpreises.

Über uns: Energy Traders Deutschland setzt sich ein für die Förderung des Energiehandels in offenen, transparenten und liquiden Großhandelsmärkten in Deutschland und in Europa – uneinträchtig von Staatsgrenzen oder anderen Barrieren.